

49. Rundschreiben.

(Nur für unsere Mitglieder )

I. Stellungnahme der Leitung der Bekennenden Kirche zu der Einsetzung von Kirchenausschüssen.

a) Der Reichsbruderrat teilt uns mit:

" Wie öffentlich bekanntgegeben worden ist, hat der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten auf Grund des ihn ermächtigenden Reichsgesetzes vom 24. September 1935 am 3. Oktober 1935 eine Verordnung erlassen, nach welcher der Herr Reichsminister einen Reichskirchenausschuß für die Deutsche Ev. Kirche und einen Landeskirchenausschuß, sowie Provinzialkirchenausschüsse für die Ev. Kirche der altpreußischen Union bilden wird. Diesen Kirchenausschüssen wird die Vertretung und Leitung der DEK, bzw. Evangelischen Kirche der altpreußischen Union übertragen. Die Ernennung und Entlassung von Beamten der Kirche bedarf des Einvernehmens des Herrn Reichsministers; die Befugnisse der Finanzabteilungen bleiben unberührt.

Der Reichsbruderrat der DEK hat in seiner Tagung vom 8. und 9. Oktober die Bedeutung dieser Verordnung für die Lage der DEK eingehend erörtert und ist zu folgenden Entschließungen gelangt:

1. Durch die Verordnung hat der Herr Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten festgestellt, daß die bisherigen Inhaber des Kirchenregiments in der DEK und in der Ev. Kirche der altpreußischen Union zu deren Vertretung und Leitung nicht mehr befugt erscheinen.

2. Wenn der Staat nun seinerseits selbst Kirchenausschüsse bestellt, welche er in wichtigen Personalentscheidungen an seine Zustimmung bindet, und durch die Befugnisse der Finanzabteilungen beschränkt, so begrenzen sich die Rechte und Vollmachten dieser Ausschüsse nach Maßgabe des unveräußerlichen Grundsatzes, daß die Leitung der Kirche als eine geistliche Angelegenheit an Schrift und Bekenntnis in Lehre und Handeln gebunden ist und der Berufung durch die Kirche bedarf.

3. Daher bleiben die aus dem Bekenntnisrecht der Ev. Kirche in der Notzeit bestellten Organe der Leitung der DEK und der Landeskirchen in ihrem Amt. Sie stellen den staatlichen Kirchenausschüssen gegenüber die Vertretung und Leitung der Ev. Kirche dar.

4. Der kirchlich gewiesene Weg für eine rechtliche Hilfe des Staates in der gegenwärtigen Notlage der Kirche besteht darin, daß der Staat eine Leitung bestätigt und bevollmächtigt, die von der Kirche selbst durch ihre Organe vorgeschlagen wird. Demgemäß bittet der Reichsbruderrat die Vorläufige Leitung der DEK, Verhandlungen mit dem Reichsminister für die kirchlichen Angelegenheiten zu führen.

5. Wir können den Gliedern der Bekennenden Kirche nicht raten, sich in die vorgesehenen Kirchenausschüsse berufen zu lassen, solange die genannten kirchlichen Anforderungen nicht erfüllt sind. "

+++++

b) Der Altpreußische Bruderrat bittet uns mitzuteilen:

" Auf Grund des Gesetzes zur Sicherung der DEK vom 24.9.1935 bildet der Herr Reichsminister für die kirchl. Angelegenheiten durch Verordnung vom 3.10.1935 für die Evangelische Kirche der altpr. Union einen Landeskirchenausschuß und Provinzialkirchenausschüsse.

Der Landeskirchenausschuß soll nach § 2,2 in Anwendung von § 1,2 der Verordnung die Evangelische Kirche der altpr. Union leiten und vertreten, Verordnungen in den innerkirchlichen Angelegenheiten erlassen und insbesondere die Grundsätze für die Arbeit der Dienststellen bestimmen.

I.

Der Bruderrat der Evangelischen Kirche der altpr. Union stellt fest, daß sowohl der Landeskirchenausschuß als auch die Provinzialkirchenausschüsse für ihre Amtsführung nicht an das Bekenntnis der Kirche gebunden sind; Bindung an das Bekenntnis schließt ein, daß gegenüber der Irrlehre die Beschlüsse der Bekenntnissynoden von Barmen und Dahlem Geltung haben, durch die die Alleinherrschaft Jesu Christi über die Lehre und Ordnung der Kirche bezeugt ist. Wir können darum diese Ausschüsse nicht als Organe der Leitung und Vertretung der Kirche anerkennen.

Überdies werden die hier vorgesehenen Ausschüsse ohne Mitwirkung der Kirche berufen und zwar durch eine außerkirchliche Instanz, die nicht an die Heilige Schrift und an die Bekenntnisse der Kirche gebunden ist. Sie sind deshalb lediglich Hilfsorgane des Staates, deren Maßnahmen von der Kirche an Schrift und Bekenntnis geprüft werden müssen.

II.

Das Amt der kirchlichen Leitung liegt bei den Organen der Beken- nenden Kirche, weil sie sich an die Bekenntnisgrundlagen der Kirche ge- bunden weiß. Die Bekenkende Kirche hat um die Geltung des Bekenntnisses Jahre hindurch gekämpft; nur dadurch ist der Zerstörung der Kirche durch die Irrlehre gewehrt worden. Sie hat Organe der Leitung gebildet, welche durch das Vertrauen der Gemeinden berufen sind und sich geistliche Auto- rität erworben haben. Die Vorläufige Leitung der DEK und die Bruderräte haben ihre Verantwortung voll wahrzunehmen.

III.

Die Vorläufige Leitung der DEK und die Bekenntnissynode der Ev. Kirche der altpr. Union haben dem Herrn Reichsminister für die kirchl. Angelegenheiten Vorschläge über den für die Kirche möglichen Weg einer Neuordnung unterbreitet. Der kirchlich gewiesene Weg für eine rechtliche Hilfe des Staates besteht darin, daß der Staat eine Leitung bestätigt und bevollmächtigt, die von der Kirche selbst durch ihre Organe vorgeschlagen wird. Der Bruderrat der Evang. Kirche der altpr. Union ist bereit, dem Herrn Reichsminister für die kirchl. Angelegenheiten entsprechende Vor- schläge zu unterbreiten. Solange diesen kirchlichen Notwendigkeiten nicht Rechnung getragen ist, kann die Bekenkende Kirche der altpr. Union eine Mitverantwortung für die Ausführung der Verordnung vom 3.10.1935 nicht übernehmen.

IV.

Wir können den Gliedern der Bekenndenden Kirche nicht raten, ein- nem Ruf in den Landeskirchenausschuß oder Provinzialkirchenausschuß Folge zu leisten, solange die genannten kirchlichen Anforderungen nicht erfüllt sind."

+++++++